

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 65 (1967)

**Heft:** 9

**Artikel:** Appell zur Schaffung eines neuen Leitbildes für die amtlichen Vermessungen in der Schweiz

**Autor:** Schneider, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-221538>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lassen wir an dieser Formulierung das «geometrisch» weg, so erfassen wir eine viel allgemeinere Tätigkeit: Beziehungen studieren, beurteilen, durch geeignete Maßnahmen verbessern. Mit der automatischen Datenverarbeitung wird uns ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das die Bedeutung einer derartigen folgerichtigen Denkweise außerordentlich akzentuiert, in den Vordergrund schiebt.

Damit möchte ich abschließend nicht nur andeuten, daß das Fach Vermessung in der Ausbildung der Ingenieure eine Bedeutung haben könnte, die über das Fachtechnische hinausgeht, sondern es liegt mir vor allem daran, zum Ausdruck zu bringen, daß der Vermessungsingenieur in erster Linie ein aufgeschlossener, moderner Ingenieur und erst in zweiter Linie ein Fachspezialist sein will.

**Appell  
zur Schaffung eines neuen Leitbildes  
für die amtlichen Vermessungen in der Schweiz**

*Walter Schneider, Chur*

*Vorbemerkung der Redaktion*

Vor einigen Wochen äußerte sich in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein Einsender, der offenbar mit den Verhältnissen gut vertraut ist, zum Problem: «Neuordnung in der Grundbuchvermessung?» Der Artikel hat sowohl in Fachkreisen als auch in der Öffentlichkeit starke Beachtung gefunden. Er befaßt sich mit der Frage, ob die Auffassung über die schweizerische Grundbuchvermessung, wie sie in Gesetzen, die aus dem Beginn unseres Jahrhunderts stammen, festgelegt ist, noch den heutigen Gegebenheiten entspreche. Es geht dem Einsender darum, nachzuweisen, daß genaue Vermessungen des Kulturgebietes nicht nur aus rechtlichen Gründen nötig sind, sondern daß im Zusammenhang mit der gewaltigen Bautätigkeit und der Planung ihre Bedeutung viel allgemeiner geworden ist.

Der erwähnte Artikel hat in Berufskreisen zu neuen Diskussionen Anlaß gegeben, nachdem das Problem schon seit längerer Zeit gelegentlich erörtert wurde.

Unsere Zeitschrift ist zweifellos der Ort, wo derartige Fragen in aller Offenheit behandelt werden sollen. Die Redaktion hofft, daß dem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» weitere in unserer Zeitschrift folgen werden, die einer allgemeinen Abklärung dienen. Vorerst kann es sich ja nur darum handeln, Gedanken zu äußern, und erst später wird sich zeigen, ob sich die Meinungen auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Mit dem vorliegenden temperamentvollen Aufsatz von W. Schneider soll die Diskussion eröffnet werden. Die Redaktion hofft, daß die aufgeworfenen Probleme zum Nachdenken anregen und zu weiteren Stellungnahmen führen.

## *Zusammenfassung*

Ausgehend von Vorstößen anderer Kollegen und anhand von Beispielen aus der Praxis wird ein Katalog von Anforderungen aufgestellt, welche durch eine moderne, amtliche Vermessung befriedigt werden sollte. Es wird festgestellt, daß die geltenden Verordnungen zum Teil ein Hindernis bilden für eine fristgerechte Bearbeitung des Vermessungswerkes und daß sie dem gegenwärtigen Stand der technischen Möglichkeiten nicht Rechnung tragen. Der Verfasser appelliert an die Fachkreise, gemeinsam einen neuen Weg suchen zu helfen.

## *Resumé*

Partant d'initiatives d'autres collègues et sur la base d'exemples tirés de la pratique il sera dressé un catalogue des exigences qui doivent être satisfaites par une mensuration officielle et moderne.

Il est relevé que les ordonnances en vigueur entravent l'exécution à temps des travaux de mensuration et qu'elles ne tiennent pas compte des possibilités techniques actuelles. L'auteur s'adresse à ses collègues afin de chercher en commun une voie nouvelle.

Sehr geehrte Kollegen!

Ich möchte Ihnen im folgenden meine Gedanken über die amtliche Vermessung in der Schweiz vortragen. Es wird ein unvollständiger Katalog von Erfahrungen und Überlegungen sein. Das Ziel ist, ein Gespräch unter maßgebenden Fachleuten anzuregen. Als Ergebnis soll eine grundsätzliche *Untersuchung* der Situation der auf den bisher gültigen Rechtsgrundlagen ausgeführten amtlichen Vermessungen zustande kommen. Ferner sollen für diese amtlichen Vermessungen im umfassenden Sinne die heute gestellten, zusätzlichen oder veränderten *Anforderungen* umschrieben werden. Und schließlich sollen aus der Diskussion verbindliche *Richtlinien* hervorgehen, wie die neuen Bedürfnisse mit modernen Mitteln auf rechtlich einwandfrei geregelter Basis in Zukunft rationell befriedigt werden können.

## *Gründe für diesen Appell*

Ich gehe kaum fehl, wenn ich feststelle, es bestehe ein Unbehagen in unseren Fachkreisen über die Lage im Vermessungswesen unseres Landes, im besonderen wegen der Grundbuchvermessung. Ohne uns grundsätzlich Rechenschaft zu geben, warum es zu diesem Unbehagen gekommen ist, haben wir einige Schritte unternommen, um ihm beizukommen. Zum Beispiel ist es uns gelungen, die Ausbildung sämtlicher Stufen in unserem Beruf einheitlich und zweckmäßig zu gestalten. Ferner haben wir auf paritätischem Wege Verhandlungen aufgenommen zur Regelung des Honorarproblems. Ich möchte aber vor der Illusion warnen, auch für den Fall, daß ein befriedigender Tarifabschluß zustande kommt, daß mit diesen beiden Erfolgen alles in bester Ordnung sei und man dann zur Tagesordnung übergehen könne. Die Ursachen für das allgemeine Unbehagen liegen tiefer.

Es liegt nahe, die Grundbuchvermessung mit einer andern technischen Aufgabe unseres Staatswesens (Bund und Kantone) zu vergleichen: der Realisierung des Nationalstraßennetzes. Bei dieser Aufgabe stellen wir ein intensives gemeinsames Bemühen aller Beteiligten um die Grundkonzeption, die gesetzlichen Grundlagen und die Finanzierung innert kurzer Frist fest. Ein Ausbauprogramm, das beweglich neue Gesichtspunkte berücksichtigt, eine initiative, hartnäckige und großzügige Leitung der Arbeiten durch die Organe des Bundes und der Kantone, welche auch Mißerfolge nicht entmutigt, zwingt alle an der Sache Beteiligten, das Beste zu leisten für das gemeinsame Werk.

Unsere Aufgabe, das Recht an Grund und Boden in der Regel vermittelst amtlicher Vermessung durch Pläne und Beschreibung der Grundstücke zu sichern, ist vor über 50 Jahren gestellt worden, und wir sind von ihrer Erfüllung weit entfernt. Wir haben es unterlassen, von Zeit zu Zeit die neu auftauchenden Ansprüche der Öffentlichkeit zu prüfen und in das amtliche Planwerk das Notwendige einzubauen, obschon uns dies durchaus auch rechtlich möglich gewesen wäre. Nur zögernd ziehen wir die Möglichkeiten neuer Techniken und Hilfsmittel bei. Kein Wunder, daß von einer Begeisterung und einem Schwung zugunsten der uns gestellten Aufgabe so wenig zu spüren ist.

Ich registriere mit Befriedigung einige Aktionen von Kollegen, denen es offenbar wie mir darum geht, unserer Sache aus der Stagnation herauszuholen:

- Wiederholt ist, besonders in der letzten Zeit, anlässlich von beruflichen Tagungen im Beisein amtlicher Vertreter die Forderung nach einem den modernen Anforderungen genügenden Vermessungswerk erhoben worden. Und es wird betont, daß eine neue Konzeption das Resultat vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Amtsstellen, Hochschulen und freierwerbenden Fachleuten sein müsse.
- Aus privater Initiative heraus sind von verschiedener Seite überzeugende Vorschläge gemacht worden, wie Photogrammetrie, Datenverarbeitung und Automation zweckmäßig eingesetzt werden sollten.
- Auch die Kantone melden ihre Forderungen an. Einige besonders verantwortungsbewußte Kantonsgeometer unterstrichen diese durch eine Vorsprache beim Chef des zuständigen Bundesdepartementes.
- In der «Neuen Zürcher Zeitung» erschien im Mai dieses Jahres ein vielbeachteter Artikel mit dem Titel «Neuordnung in der Grundbuchvermessung?», geschrieben von einem Verfasser, der offenbar im Bilde ist. Damit wird unser Berufsproblem der öffentlichen Diskussion anheimgestellt und möglicherweise zu einem Politikum
- Wenn junge Kollegen, eben erst zu Ingenieur-Geometern promoviert, Anlaß haben und den Mut finden, sich beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über die Art und Weise zu beschweren, wie die Eidgenössische Kommission die Geometerprüfung durchführt, dann sehe ich darin vor allem das Malaise der Jungen wegen der veralteten Konzeption unserer Grundbuchvermessung.

- Wenn man zurückblättert in den Seiten unserer Zeitschrift, findet man in der Septembernummer 1964 einen «Epilog zur Frühjahrstagung des SVVK» von Dr. H. Matthias. Darin ist manches vorweggenommen, was immer noch Anliegen, aber noch nicht realisiert ist. Darf man hoffen, wenn jetzt wieder aufs neue in dieselbe Kerbe gehauen wird, daß wir als verantwortliche Fachleute zur Tat schreiten?

*«Splendid isolation», verursacht durch das fünfzig Jahre alte Konzept der Grundbuchvermessung*

Im Zivilgesetzbuch wurde festgelegt, die Grundstücke seien (in der Regel) vermittelst einer amtlichen Vermessung aufzunehmen, in Plänen darzustellen und zu beschreiben, um ins Grundbuch aufgenommen werden zu können. Zu jener Zeit war die Sicherung des Grundeigentums wichtigstes Anliegen. Über das ZGB hinausgehend, wurde 1919 im Bundesratsbeschuß in der «Instruktion für die Vermarkung und die Parzellervermessung» die Versicherung der Grenzen durch genormte, dauerhafte Grenzzeichen angeordnet.

Daß ein halbes Jahrhundert später an die Beschreibung der Grundstücke vermittelst amtlicher Pläne, Register und Tabellen ganz andere Ansprüche gestellt werden könnten, haben die Urheber dieser Instruktion nicht ahnen können. Heute geht das Interesse der Öffentlichkeit am amtlichen Vermessungs- und Planwerk für alle inzwischen entstandenen baulichen, planerischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse weit über dasjenige des viel zitierten Rechtskatasters, also der Sicherung der privaten Rechte an Grund und Boden, hinaus.

Neben der zusätzlichen Forderung, die Grundstücke seien vor der Vermessung zu vermarken (was nicht für alle Teile unseres Landes zwingend erscheint), hat auch der Bundesratsbeschuß zur Förderung der Güterzusammenlegungen von 1945 (solche BR-Beschlüsse entstehen weitgehend durch Empfehlungen der Fachleute, und auch eine Änderung kann von ihnen angeregt werden) zur Folge gehabt, daß wir heute – nur noch 10 Jahre bevor das ganze Vermessungswerk gemäß einem seinerzeit aufgestellten Programm vorliegen sollte – mehr als die Hälfte unseres Territoriums noch nicht amtlich kartiert haben und, nebenbei bemerkt, über große Gebiete davon auch keine Güterzusammenlegung durchgeführt haben! Heute bietet uns die Technik ganz andere Möglichkeiten als bei der Inkraftsetzung des ZGB. Es ist Hoffnung vorhanden, daß wir den zeitlichen Rückstand der «amtlichen Vermessung» wenigstens teilweise aufholen können.

Gesetzt den Fall, wir verfügten auf der Basis unserer Landestriangulation über ein nach lokalem Bedarf genügend verdichtetes Netz von lage- und höhenmäßig einwandfrei bestimmten, dauernd versicherten und nachgeführten Fixpunkten. Dann böte uns ein Luftbildpaar, verbunden mit einigen Vorbereitungs- und Erhebungsarbeiten am Boden, aufgenommen über dem bezeichneten Geländeausschnitt, photogramme-

trisch mit entsprechender Genauigkeit ausgewertet, sozusagen jede gewünschte Information an, namentlich:

- Grenzzeichenart und Grenzverlauf      } mit Koordinaten und
- Situation bis in alle Details            } Höhen, wenn gewünscht
- Bodenbedeckung
- Bodennutzung
- Bodenqualität (bis zu einem gewissen Grad)
- Genügend Höhenkoten (eventuell mit Koordinaten)
- Die Topographie
- Profile in jeder gewünschten Lage
- Sämtliche unter und über Boden verlaufenden Leitungen (eventuell mit Koordinaten)

Ein solcherart ausgewertetes Flugbildpaar gäbe uns in praktisch vollkommener Art die vom ZGB geforderte *Beschreibung* der Grundstücke in der heute notwendigen Form. Überflüssig beizufügen, daß die dabei anzuwendende elektronische Datenverarbeitung für Koordinaten- und Flächenermittlung sowie die automatische Plan-, Register- und Tabellen erstellung eine echte Rationalisierung des Arbeitsvorganges darstellt und zudem praktisch Fehlerlosigkeit verbürgt.

Noch nie haben uns optische Geräte (übrigens nicht nur der Photogrammetrie!), technische Verfahren, einwandfreie Methoden, elektronische Datenverarbeitung und Automation manueller Arbeiten so wie heute Gelegenheit geboten, in einem Guß in rationellster Weise alle gewünschten Informationen über Boden und Lebensraum zu verschaffen! Diese Tatsache, verbunden mit der Kenntnis der Bedürfnisse, wie sie von seiten der Landes-, Regional- und Ortsplanung und von seiten der Gestalter unserer Infrastruktur angemeldet sind, sollte uns eigentlich von selbst veranlassen, unverzüglich gedanklich und mit Taten das heute überholte Konzept der amtlichen Vermessung einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen.

Wenn wir die Konsequenzen von uns aus nicht ziehen, wird binnen kurzem das Vertrauen der Öffentlichkeit in uns als Fachleute und Amtsträger erschüttert sein, wird der Elan des einzelnen und unseres ganzen Berufsstandes beim Einsatz für Arbeiten am amtlichen Planwerk vertan und die zeitliche Erfüllung des Vermessungsprogrammes auf nicht zu verantwortende Weise hinausgeschoben.

Nur ein Hinweis sei gemacht: Was hält eine Gemeinde, die dringend Pläne benötigt, von der Art, wie wir unseren Beruf ausüben, wenn eine Amtsstelle ihr verwehrt, die Grundbuchvermessung *ohne* Subvention ausführen zu lassen, nur weil das einwandfreie Verfahren, wie diese Gemeinde vermessen werden soll, die amtliche Genehmigung noch nicht hat.

Die Zeit ist gekommen, wo die «splendid isolation» der Schweizerischen Grundbuchvermessung, in die wir aus eigenem Versagen geraten sind, durchbrochen werden muß. Die laufende Prüfung der Finanzen des Bundes bietet Gelegenheit, das Konzept der Grundbuchvermessung in seiner Ganzheit den neuen Bedürfnissen der Öffentlichkeit anzupassen.

### *Topographie*

Die Topographie unseres vielgestaltigen Landes (einschließlich dessen, was darauf wächst und steht) hat uns die Knacknuß gebracht, sie in einwandfreier Weise einerseits für militärische Zwecke, anderseits aber auch für die Bedürfnisse des SAC-Mannes und der Wander-Weggefährten in offiziellen Karten wiederzugeben. Das ist unserer Eidgenössischen Landestopographie in meisterhafter Weise in Form der Landeskarte bis in den Maßstab 1:25 000 gelungen. Trotz des ebenfalls wenigstens für Teilgebiete vorhandenen Übersichtsplans 1:10 000 und 1:5 000 stellt sich die Frage, ob für die Bedürfnisse der Landesplanung das offizielle topographische Karten- respektive Planwerk genüge. Es fällt auf, daß der Kanton Basel-Land über sein ganzes Territorium topographische Pläne 1:1000 erstellen läßt und daß viele in Entwicklung begriffene Gemeinden und Regionen anderwärts ähnliches tun oder bereits getan haben.

Es stellt sich ferner die Frage, ob die Eidgenössische Landestopographie, welche im Begriffe ist, in Lieferungen einen hervorragenden Schweizer Atlas herauszugeben, nicht noch in vermehrtem Maße, das heißt in größerem Planmaßstab, der Öffentlichkeit und der Landesplanung alle Informationen über die Veränderung unserer Siedlungen, der Bevölkerung, unseres Verkehrsnetzes, der Bodennutzung, verbunden mit den Änderungen beim Grundeigentum und anderen Erhebungen, welche die Statistik liefert, in graphischer Form periodisch als grundlegende Information (Inventar) für die Planung herausbringen könnte.

Womit die Frage auftaucht, ob nicht die Eidgenössische Landestopographie und die Eidgenössische Vermessungsdirektion viel enger zusammenarbeiten müßten, ja sogar zu einem Amt verschmolzen werden sollten. Die Vermessungsdirektion, die Landestopographie und das ein Bedürfnis werdende Eidgenössische Amt für Nationalplanung wären gemeinsam in der Lage, jenen koordinierten Mehrzweckkataster zu liefern, welcher für die Steuerung der Entwicklung der Regionen unseres Landes notwendig ist.

### *Landestriangulation – Ausruhen auf vergilbendem Lorbeer?*

Wir haben – das heißt unsere Väter und Großväter – seinerzeit eine gute Landestriangulation zustande gebracht. Auch das Ausland weiß es. Wir haben es ihm gesagt. Inzwischen sind Jahre vergangen. Und da unser Land tektonisch und geologisch Veränderungen unterworfen ist, ist unsere Triangulation in fünfzig Jahren nicht besser geworden, auch aus andern Gründen nicht, obschon eine «Kontrolle» besteht, mindestens was die dauernde Versicherung der Punkte anbelangt.

Aber die Ansprüche an die Grundlage unserer Landesvermessung sind seither gestiegen, auch von Seiten des Auslandes (europäische Triangulation!). Die Wissenschaft (auch unsere eigene) hat einige Mängel an unserem Netz entdeckt, sogar bei Fixpunkten höherer Ordnung, auf denen man die Punkteschar der jeweils folgenden Triangulationsordnung

aufgebaut hat. Es rächt sich an gewissen Orten, stellt man fest, daß das Vorangehende kritiklos jeweils als «tabu» angenommen worden ist.

Auch die Praxis hat da und dort ihre Erfahrungen mit dem Unge- nügen unserer Fixpunkte machen müssen, zum Beispiel beim Stollen- abstecken für unsere Kraftwerke in den Bergen. Der Hinweis, den unsere Eidgenössische Landestopographie jeweils in solchen bekannt werdenden Fällen zu machen pflegt, die Triangulation genüge noch als Grundlage für die Grundbuchvermessung, ist nicht sehr befriedigend. Jedenfalls entspräche diese Argumentation sicher nicht dem Qualitätsempfinden der inzwischen längst pensionierten oder verstorbenen Schöpfer unserer grundlegenden Landesvermessung. Sogar die Photogrammetrie deckt hie und da (neben der Polygonierung anlässlich der Katastervermes- sung) Fehler der Lage und Höhe von Triangulationspunkten IV. Ord- nung auf.

Man beklagt in den Kreisen der Technik (einschließlich Grundbuch in den noch nicht oder provisorisch vermessenen Gebieten) die heute unge- nügende Dichte der zur Verfügung stehenden Fix- und Anschlußpunkte. Immer wieder müssen mit relativ hohen Kosten zu Lasten der verschiedenen Benutzer die Grundlagen verbessert und ergänzt werden, zum Bei- spiel bei Güterzusammenlegungen, bei der Ausführung von Seilbahnen, Nationalstraßen, Bahnanlagen, Öl-, Milch- und Gasfernleitungen, Wasser- versorgungen, Kanalisationen, Übertragungsleitungen für elektrische Energie, Telephonkabeln, nicht nur für den Bau, sondern auch für die Sicherung der Durchleitungsrechte.

Die Frage ist heute berechtigt, wieso man anlässlich der Aufnahme unserer Landeskarte und des Übersichtsplans die zahlreich benötigten Paßpunkte nicht dauerhaft versichert und seither erhalten hat, weshalb von Amtes wegen (zentralisiert beim Bund und den Kantonen) bis heute nicht Maßnahmen getroffen sind, die von den wesentlichen Benutzern benötigten Grundlagen nach einheitlichen Grundsätzen zu beschaffen und für weitere Zwecke der Öffentlichkeit dauernd zu erhalten.

Man kommt um den Eindruck nicht herum, daß das Problem der Fix- punktverdichtung und -erhaltung, das, militärisch gesprochen, an der Nahtstelle zwischen den Aufträgen der Eidgenössischen Landestopo- graphie und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion liegt, von keinem der beiden Ämter betreut werden will.

Ich betrachte es aber als eine Aufgabe der beiden Ämter, daß das eine die bestehende Triangulation auf ihre Mängel prüft und sie je nach Ge- nauigkeitserfordernis berichtet und ergänzt und daß beide gemeinsam das ganze unvermessene Gebiet in Zonen verschiedenen Bedürfnisses aufteilen und durch Fixpunktscharen in einer Dichte von 5–20 Punkten pro Quadratkilometer erschließen lassen. Damit könnten alle Anforde- rungen an einwandfrei bestimmte Fixpunkte von seiten der Benutzer des Vermessungswerkes befriedigt werden, und die für den Rechtskataster zuständigen Ämter würden in die Lage versetzt, nichtvermarkte Grenzen des Grundeigentums, die einmal koordinatenmäßig definiert worden sind, mit geringem Aufwand bei Bedarf jederzeit durch Fachleute rekonstru-

ieren zu lassen. Moderne Instrumente, Methoden und Berechnungsverfahren sind auch für diese Arbeit genügend vorhanden, um die früher so sehr gepflegte Tradition zur Beschaffung einwandfreier Grundlagen für unsere Landesvermessung wieder, wie es sich längst gehört hätte, aufleben zu lassen. Frischer Lorbeer steht zur Verfügung!

*Wer soll das bezahlen, wer hat ...*

Die Finanzierung der Grundbuchvermessung und deren Nachführung ist im Zuge der Sparmaßnahmen des Bundes zur Diskussion gestellt.

Wie viele Grundeigentümer gibt es in der Schweiz: 100 000, 200 000, 500 000? Jedenfalls eine Minderheit – eine Minderheit, die in ihrer Mehrheit nicht unbedingt als notleidend angesprochen werden kann! Ist es nun richtig, daß man heute noch für die Sicherung eines oft sehr einträglichen Rechtes an Grund und Boden die Grundbuchvermessung im engern Sinn mit öffentlichen Geldern von seiten Bund, Kantone und Gemeinden subventioniert? Wäre es nicht schon längst am Platze gewesen, die in einem Arbeitsgang mit dem Grundstückkataster realisierbaren übrigen, oben erwähnten Bedürfnisse der Öffentlichkeit an offiziellen Plangrundlagen mit Subventionen zu einem *Mehrzweckkataster* auszubauen und zu unterstützen – und die Kosten für den eigentlichen Rektakataster den Grundeigentümer voll bezahlen zu lassen? In Gebieten mit geringem Bodenwert, wo die Vermessungskosten relativ hoch werden, wäre eine teilweise Kostenübernahme für den Eigentumskataster durch die öffentliche Hand denkbar.

Was geht heute in gewissen Teilen des noch nicht vermessenen Gebietes (57% unseres Territoriums) vor? Aus Mangel an einem allen Bedürfnissen entsprechenden amtlichen Planwerk werden öffentliche und private Gelder verschwendet! Zum Beispiel: Es stellt in einem aufstrebenden Kurort oder einer sich industriell entwickelnden Gemeinde die Telephonverwaltung fest, sie benötige Pläne für ihre Leitungsanlagen. Sie gibt diese mit Bundesfinanzen in Auftrag. Später muß das kantonale Tiefbauamt für den Ausbau der Durchgangsstraße trotzdem neue Aufnahmen mit kantonalem Geld veranlassen, weil der Grenzverlauf für den Landerwerb und die Situation für die Projektierung auf den (gegen Bezahlung erhältlichen) Telephonplänen nicht genügt. Inzwischen haben in der Gemeinde Grundstücke die Hand gewechselt. Durch Fachleute oder solche, die meinen, es zu sein, sind diese Parzellen (ohne Beziehung zu den Nachbargrundstücken) zu Lasten der Privaten vermessen worden. Die zuständige Baukommission sollte die Grenz- und Gebäudeabstände für Neubauten kontrollieren können, sie muß wiederum zusätzliche Vermessungen anordnen. Unterdessen ist in der Gemeinde ein generelles Kanalisationsprojekt für das Baugebiet fällig geworden. Dem Projektbearbeiter stehen weder zuverlässige, zusammenhängende Pläne noch Leitungskataster über das bereits Vorhandene noch irgendwelche Höhenkoten zur Verfügung. Diese Grundlagen müssen zusätzlich beschafft und von der Gemeinde bezahlt werden. Ist ein solcher Zustand noch zu ver-

antworten – heute nämlich, wo, wie erwähnt, alles in einem Guß und sehr preiswert für alle Beteiligten beschafft werden könnte.

In bezug auf finanzielle Auswirkungen gilt ähnliches für die Beschaffung von Fixpunkten (Verdichtung unseres Triangulationsnetzes) für Flußvermessungen, Geländebeobachtungen zur Sicherung von bestehenden und neu zu errichtenden öffentlichen Bauvorhaben, Nationalstraßen, Energieleitungen usw., wo verschiedene Amtsstellen und Institutionen parallel, ohne Koordination und ohne Sicherung der Vermessungsgrundlagen für die Zukunft, Geld mehrfach investieren.

Ein durchdachtes, koordiniertes Konzept für unsere amtliche Vermessung hätte ohne jeden Zweifel Kosteneinsparungen zur Folge.

### *Fazit*

Unsere Tätigkeit in der amtlichen Vermessung ist eine freudlose Routinearbeit geworden. Es ist dazu gekommen, weil wir in unkritischer Subordination unter eine rechtlich-administrative Ordnung es unterlassen haben, unsren beruflichen Auftrag von Zeit zu Zeit zu überprüfen und den Forderungen der Zeit anzupassen. Verstrickt in unsere kleinkarierte Tagesordnung, haben wir es versäumt, unsere Aufgabe hie und da zu durchleuchten, sie in größere Zusammenhänge hineinzustellen, die Gewichte neu zu verteilen und die Art, wie sie zu meistern ist, auf die neuen Möglichkeiten, die die Technik uns anbietet, auszurichten.

Heute gilt es, die amtliche Vermessung wieder auf die Stufe einer umfassend nützlichen und damit begeisternden beruflichen Sache zu erheben. Deshalb appelliere ich an Sie, sehr verehrte Kollegen, im gemeinsamen Bemühen das Ziel neu umschreiben und den Weg dazu abstecken zu helfen!

---

### *Mitteilung der Redaktion*

Damit die Zeitschrift in Zukunft wieder pünktlich am 15. jeden Monats erscheinen kann, sieht sich die Redaktion gezwungen, den folgenden Terminplan einzuführen:

#### **Größere Manuskripte**

(Formelartikel, Artikel mit vielen Abbildungen, umfangreiche Protokolle): *beim Fachredaktor* am 5. des Vormonats  
(ohne Gewähr für Erscheinen in der folgenden Nummer)

#### **Kleinere Manuskripte**

(Einladungen, Nekrologie, Buchbesprechungen, kleinere Protokolle): *beim Chefredaktor* am 17. des Vormonats